

PREISLISTE

gültig ab 01.07.2024

Recyclingzentrum AVB Berglen

- ✓ Annahme nahezu aller Abfälle
- ✓ güteüberwachte RC-Baustoffe
- ✓ auch für private Kunden
- ✓ Abholung/Lieferung in Containern
- ✓ **Demnächst verfügbar: Erde und Baustoffe für Haus und Garten**



wir verwerten
Ihre Abfälle!



■ **AVB GmbH & Co.KG**
Salenhau 3
73663 Berglen-Kottweil

■ **Containerplatz Maier**
Karlsteinstraße 13
73773 Aichwald

Tel. 07181 / 9 77 17 – 0
Fax 07181 / 9 77 17 – 18
E-mail: info@avb-recycling.de
www.avb-recycling.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

Hausanschrift: AVB GmbH & Co.KG • Salenhau 3 • 73663 Berglen-Kottweil • Tel.: 07181 / 97717 - 0 • Fax: 07181 / 97717 - 18
info@avb-recycling.de • www.avb-recycling.de • **Erfüllungsort** für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand ist Waiblingen

Bankverbindungen: Volksbank Backnang IBAN: DE82 6029 1120 0105 2660 00 BIC: GENODES1VBK

KSK Waiblingen IBAN:DE75 6025 0010 0015 0041 25 BIC:SOLADES1WBN • Volksbank Stuttgart IBAN: DE77 6009 0100 0818 2390 00 BIC: VOBADSSXXX

AVB Aufbereitung und Verwertung von Baustoffen im Rems Murr Kreis GmbH & Co.KG • Sitz der Gesellschaft: Berglen • Eingetragen beim AG Stuttgart HRA 261738
Komplementärin: AVB Aufbereitung und Verwertung von Baustoffen im Rems Murr Kreis Verwaltungs-GmbH • Sitz der Gesellschaft: Berglen
Eingetragen beim AG Stuttgart HRB 262729 • Geschäftsführer: Dr. Matthias Klöpfer, Thorben Fischer • St.Nr. 90487/42997 • Ust.-Id.-Nr.: DE 161394122

Preisliste Abfallverwertung und Recycling-Baustoffe

Annahme- und Lieferpreise

gültig ab 01.07.2024

Input / Anlieferung Art.Nr. Bezeichnung	Abf.schl. nummer	Mengen- einheit	Listenpreis netto	MwSt.	Annahme- preis brutto
1. Mineralische Abfälle	AVV	Einheit	€ / Einh.	%	€ / Einh.
101 Beton, Fels, Naturstein < 50 cm Kantenlänge, bis RC-1 gem. EBV	17 01 01	t	25,00 €	19%	29,75 €
102 Stahlbeton < 50 cm Kantenlänge und Bewehrung < 20 mm, bis RC-1 gem. EBV	17 01 01	t	35,00 €	19%	41,65 €
103 Asphalt / Straßenaufbruch, bituminös < 50 cm Kantenlänge, PAK-Gehalt <10 mg/kg	17 03 02	t	45,00 €	19%	53,55 €
104 Asphalt / Straßenaufbruch / Gussasphalt (PAK-Gehalt <200 mg/kg) < 50 cm Kantenlänge (Analyse vor Anlieferung erforderlich)	17 03 02	t	85,00 €	19%	101,15 €
105 Asphalt / Straßenaufbruch, teerhaltig < 50 cm Kantenlänge (PAK-Gehalt >200 mg/kg, Analyse vor Anlieferung erforderlich), zzgl. Gebühren für Nachweisführung gefährliche Abfälle	17 03 01*	t	98,00 €	19%	116,62 €
106 Tondachziegel, bis RC-1 gem. EBV	17 01 02	t	27,50 €	19%	32,73 €
1071 Bauschutt Klasse 1, <50 cm Kantenlänge (Mauersteine, Ziegel, Beton, Fliesen, Keramik), bis RC-1 gem. EBV	17 01 07	t	45,00 €	19%	53,55 €
1072 Bauschutt Klasse 2, <50 cm Kantenlänge (z.B. Bauschutt mit Putzanhaltungen, hohen Sand- und Feinanteilen, Hohlblock-/Bimssteinen, Ziegelsand u.a.)	170102 170107	t	55,00 €	19%	65,45 €
109 Baustoffe auf Gipsbasis (Putz, Gips, Gipskarton) Poren-/ Gasbeton	17 08 02 17 01 01	t	115,00 €	19%	136,85 €
110 Abfälle aus der Herstellung von Kalk, Zement und Gips	10 13 11 10 13 14	t	115,00 €	19%	136,85 €
111 Erde und Steine < 50 cm Kantenlänge (Bodenaushub mit Bauschuttanteilen), bis Z 1.1 / VwV Boden BW od. BM-F0* / EBV	17 01 07	t	55,00 €	19%	65,45 €
112 Bodenaushub Bkl. 2-7, Z0 / VwV Boden BW od. BM-0 / EBV	17 05 04	t	37,00 €	19%	44,03 €
114 Säge- und Schleifreste (Abfälle aus Steinmetz- u. Sägearbeiten)	01 04 13	t	115,00 €	19%	136,85 €
115 Ofenausbruch, Schamotte, Tiegelbruch, Schlacke (Analyse vor Anlieferung erforderlich)	16 11 02 16 11 04 16 11 06	t	115,00 €	19%	136,85 €
116 Gießerei-Altsand, Formsande, Kernsande (Analyse vor Anlieferung erforderlich)	10 09 06 10 09 08 10 10 06 10 10 08	t	115,00 €	19%	136,85 €
117 Strahlsandrückstände, Strahlmittlrückstände, Putzereisandrückstände (Analyse vor Anlieferung erforderlich)	12 01 17	t	115,00 €	19%	136,85 €
2. Bearbeitungszuschläge mineralische Abfälle		Einheit	€ / Einh.	%	€ / Einh.
201 Zulage Kantenlänge > 50 cm bis < 100 cm und/oder Bewehrungsdurchmesser < 20 mm (größere Teile Preis auf Anfrage), (zzgl. Sortenpreis mineralische Abfälle)		t	30,00 €	19%	35,70 €
202 Zulage Störstoffe (zzgl. Sortenpreis mineralische Abfälle) nicht mineralische Stoffe bis max. 5 %, wie z.B. Holz, Folien, Papier, Kunststoffe etc. Ab Störstoffanteilen >5% erfolgt Einteilung in Bau- und Abbruchabfälle		t	30,00 €	19%	35,70 €
203 Zulage nasse, schlammige, nicht stichfeste Konsistenz der Abfälle (zzgl. Sortenpreis Abfälle)		t	30,00 €	19%	35,70 €
210 Kleinmengen mineralische Abfälle Mindestrechnungsbetrag bei Anlieferungen von mineralischen Abfällen		psch.	8,40 €	19%	10,00 €

Die genannten Preise bei mineralischen Abfällen verstehen sich für unbelastete, nicht verunreinigte Abfälle.

Bei Verdacht auf Verunreinigungen sind vor Anlieferung entsprechende Analysen nach der jeweils gültigen Rechtsverordnung vorzulegen. Die Angebotspreise ermitteln sich dann aus der entsprechenden Belastung.

Abfallarten, die mit "Analyse vor Anlieferung erforderlich" gekennzeichnet sind, haben spezifische Verunreinigungen, welche vor der Entsorgungsmassnahme eine entsprechende Analytik erfordern.

* = Die bei den AVV-Abfallschlüsseln mit * gekennzeichneten Abfälle sind gefährliche Abfälle.

Entsprechend der Nachweis-Verordnung sind für diese Abfälle Entsorgungsnachweise vor Anlieferung auszustellen.

Preisliste Abfallverwertung und Recycling-Baustoffe

Annahme- und Lieferpreise

gültig ab 01.07.2024

Input / Anlieferung		Abf.schl.	Mengen-	Listenpreis	MwSt.	Annahme-
Art.Nr.	Bezeichnung	nummer	einheit	netto		preis brutto
5. Holzabfälle / Grünabfälle (Einstufung gem. AltholzV)		AVV	Einheit	€ / Einh.	%	€ / Einh.
501	Naturbelassenes Massivholz, Klasse A I	17 02 01	t	90,00 €	19%	107,10 €
502	Althölzer und Holzwerkstoffe, Klasse A II	17 02 01	t	90,00 €	19%	107,10 €
503	Althölzer und Holzwerkstoffe, Klasse A III	17 02 01	t	90,00 €	19%	107,10 €
504	Althölzer und Holzwerkstoffe Klasse A IV (mit Holzschutzmittel behandelt, bzw. mit schädlichen Verunreinigungen); zzgl. Gebühren für Nachweisführung gefährliche Abfälle	17 02 04*	t	190,00 €	19%	226,10 €
505	Fensterholz, Holzfenster mit Glas, Klasse A IV zzgl. Gebühren für Nachweisführung gefährliche Abfälle	17 02 04*	t	190,00 €	19%	226,10 €
506	Holziges Grüngut / Reisig	17 02 01	t	70,00 €	19%	83,30 €
507	Wurzelholz / Wurzelstöcke, Kantenlänge < 100 cm (größere Teile Preis auf Anfrage!)	17 02 01	t	80,00 €	19%	95,20 €
508	Gras und Laub	20 02 02	t	80,00 €	19%	95,20 €
509	Zulage Störstoffe (zzgl. Sortenpreis Gruppe 5) Fremdstoffe bis max. 5%. Ab Störstoffanteilen >5% erfolgt die Zuordnung in Bau- und Abbruchabfälle.		t	30,00 €	19%	35,70 €
510	Kleinmengen Abfälle und Altholz Mindestrechnungsbetrag bei Anlieferungen von Abfällen und Altholz		psch.	16,81 €	19%	20,00 €
Output / Lieferung			Mengen-	Listenpreis	MwSt.	Abholpreis
Art.Nr.	Bezeichnung		einheit	netto		brutto
6. Recycling-Baustoffe			Einheit	€ / Einh.	%	€ / Einh.
601	RC-BLD 0/45 mm Verwendung als Verfüllmaterial ganz allgemein (z.B. für Bodenverbesserung, Leitungsgräben, Dämme, Geländeverfüllung, Arbeitsräume usw.), jedoch nicht für ungebundene Tragschichten bzw. FSS/STS, RC-1 gem. EBV		t	8,00 €	19%	9,52 €
602	RC-Schroppen 45/X mm geeignet als Verfüllmaterial allgemein, Drainschicht, Baustraßen etc., RC-1 gem. EBV		t	8,00 €	19%	9,52 €
603	RC-FSS/STS 0/45 mm Frostschutzschicht bzw. Schottertragschicht RC-1 gem. EBV, TL SoB-StB 04		t	12,00 €	19%	14,28 €
604	RC-Asphalt 0/45 mm Verwendung im Straßenbau ganz allgemein		t	7,50 €	19%	8,93 €
605	RC-Sand 0/5 mm Verwendung z.B. für Bodenverbesserung, Leitungsgräben usw.)		t	3,00 €	19%	3,57 €
610	Kleinmengen RC-Baustoffe Mindestrechnungsbetrag bei Abholung von RC-Baustoffen		psch.	4,20 €	19%	5,00 €
7. Verpackungen			Einheit	€ / Einh.	%	€ / Einh.
701	Big-Bag 90 x 90 x 110 cm (für Asbestabfälle), 4-Hebeschlaufen, 1.000 kg		Stk.	11,77 €	19%	14,00 €
702	Plattensack 260 x 125 x 30 cm (für Asbestplatten 240 cm), 1.000 kg		Stk.	11,77 €	19%	14,00 €
703	Plattensack 320 x 125 x 30 cm (für Asbestplatten 300 cm), 1.000 kg		Stk.	11,77 €	19%	14,00 €
706	Big-Bag 90 x 90 x 110 cm neutral, ohne Aufdruck, 4-Hebeschlaufen		Stk.	11,77 €	19%	14,00 €
710	Big-Bag 90 x 90 x 110 cm für Mineralfaserabfälle, 4-Hebeschlaufen		Stk.	11,77 €	19%	14,00 €
8. Gebühren / Sonstiges			Einheit	€ / Einh.	%	€ / Einh.
3061	Verpackungspauschale KMF und Asbestabfälle für Umverpackung defekter oder unzulässiger Verpackungen oder Aussortieren unverpackter KMF und Eternit; Berechnung der Pauschale je angefangenem Big-Bag		Stk.	50,42 €	19%	60,00 €
801	Wiegegebühr (gilt nicht bei Abfallanlieferung oder RC-Lieferung)		Stk.	8,40 €	19%	10,00 €
802	Gebühren Übernahme- / Begleitschein für gefährliche Abfälle		Stk.	20,00 €	19%	23,80 €
803	Gebühren Übernahmeschein für nicht gefährliche Abf. (Art. 408)		Stk.	8,40 €	19%	10,00 €
804	Entsorgungsnachweis- / Sammelentsorgungsnachweis zzgl. SAA-Gebühren (Berechnung von SAA direkt an den Abfallerzeuger)		t	8,40 €	19%	10,00 €

* = Die bei den AVV-Abfallschlüsseln mit * gekennzeichneten Abfälle sind gefährliche Abfälle.

Entsprechend der Nachweis-Verordnung sind für diese Abfälle Entsorgungsnachweise vor Anlieferung auszustellen.

Alle Preise verstehen sich frei geliefert AVB, bzw. ab Werk bei Lieferung von Recycling-Baustoffen und gelten bis auf Widerruf. Für Annahme und Zahlung gelten die Annahmekriterien / Betriebsordnung, sowie die allgemeinen Geschäfts- und Lieferungsbedingungen.

Die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) ersetzt ab 01.08.2023 den UVM-Erlass BW, bei den RC-Baustoffen (Beton, Bauschutt, Gleisschotter, Ziegelmaterial) und die BBodSchV ersetzt die VwV Boden BW, bei Boden und Baggertgut (BB oder BM/BG). Mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) oder Recycling-Baustoffe, dürfen nach den Regeln der Ersatzbaustoffverordnung (EBV), verwendet werden. Die dort genannten Bestimmungen bzgl. Wasserschutzzonen und Grundwasser sind einzuhalten.

In Zweifelsfällen sind die jeweils zuständigen Behörden anzuhören.

ANFAHRTS BESCHREIBUNG

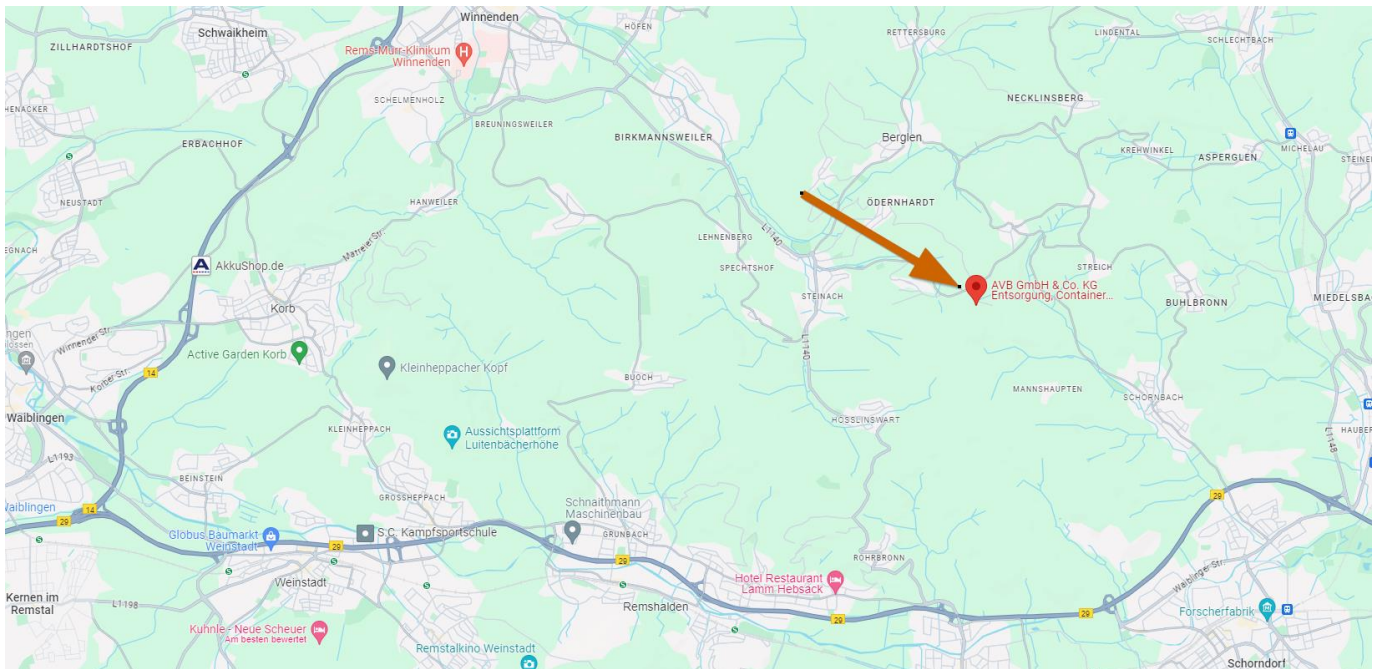


wir verwerten
Ihre Abfälle!

Recyclingzentrum AVB Berglen

Wir befinden uns in Berglen-Kottweil im Einzugsgebiet zwischen Winnenden, Waiblingen und Schorndorf.

Die Kreisstraße K1872 zwischen Berglen-Steinach und Berglen-Birkenweißbuch führt direkt an unserem Betriebsgelände vorbei. Die Zufahrt ist ausgeschildert.



■ **AVB GmbH & Co.KG**
Salenhau 3
73663 Berglen-Kottweil

Tel. 07181 / 9 77 17 – 0
E-mail: info@avb-recycling.de
www.avb-recycling.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag:

7.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Allgemeines

1. Annahme und Lieferung erfolgt nur zu unseren nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Änderungen dieser Bedingungen, insbesondere abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden, wird hiermit widersprochen. Ein Schweigen unsererseits auf abweichende Geschäftsbedingungen ist nicht als Einverständnis anzusehen, und zwar auch dann nicht, wenn kein Vorbehalt erfolgt. Mit der Annahme unserer Lieferung oder unserer Annahme der Abfälle, erklärt sich der Kunde mit der ausschließlichen Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.
2. Unsere Angebote sind freibleibend.
3. Alle zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind schriftlich nieder zu legen.

B. Annahme und Lieferung

1. Bei Lieferung frei Baustelle oder Abholung ab Baustelle, ist Voraussetzung, dass eine ohne Schwierigkeiten befahrbare Anfahrstraße zur Be- oder Entladestelle vorhanden ist. Mehrkosten durch Schwierigkeiten bei der Anfahrt, Umwege, Änderungen der vereinbarten Be-/Entladestelle etc. gehen zu Lasten des Kunden.
2. Bei Lieferung durch LKW oder Bahn wird das am Abgangsort ermittelte Gewicht zugrundegelegt. Bei Abholung ist das an der Entladen festgestellte Gewicht maßgebend.
3. Die Be- und Entladung muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Transportmittel gewährleistet sein. Für Wartezeiten werden Transportmittelkosten berechnet. Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt uns gegenüber als zur Abnahme der Ware bevollmächtigt. Teillieferungen sind zulässig.
4. Liefer- und Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen, behördlichen Eingriffen, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungs- oder Energieversorgungsschwierigkeiten oder sonst unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen, jeweils gleichgültig, ob diese Umstände in unserem Unternehmen oder bei unseren Unterlieferanten eintreten, verlängern die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Hiervon nicht erfasst sind Fälle, in denen wir unsere terminliche Verpflichtung trotz Vorhersehbarkeit dieser Umstände eingegangen sind oder mögliche und zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung oder Abwendung der Leistungsstörung nicht ergriffen haben oder in denen die Behinderung selbst von uns verschuldet ist.
Entsprechend den vorgenannten Bestimmungen sind die genannten Umstände auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines schon vorliegenden Verzuges entstehen. Wir müssen dem Kunden den Eintritt und die voraussichtliche Dauer solcher Störungen unverzüglich mitteilen. Soweit infolge dieser Umstände die Erfüllung des Vertrages für uns unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar wird, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Kunden unverzüglich mitzuteilen, und zwar auch dann wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferfrist bzw. eine Verschiebung des Liefertermins vereinbart war.
5. Wenn dem Kunden wegen einer Verzögerung, die von uns zu vertreten ist, ein Schaden erwächst, so ist der Kunde zum Schadensersatz berechtigt. Die Höhe des Schadensersatzes ist begrenzt auf 0,5 % für jede angefangene Woche des Verzuges höchstens 5 % des Auftragswerts. Hiervon unberührt bleibt unsere Haftung gemäß Abschnitt G Nr. 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

C. Preise und Zahlung

1. Holt der Kunde die Ware ab, so gelten unsere hierfür vereinbarten Preise ab Werk einschließlich Verladung im Werk. Lieferrn wir, so gelten unsere für diesen Fall vereinbarten Preise frei Baustelle bzw. Entladestelle. Entsprechendes gilt für die Anlieferung von Abfällen in unserem Werk und/oder der Abholung ab Baustelle. Bei Nichtauslastung unserer Transportmittel können wir Mindermengenzuschläge berechnen. Bei Materiallieferungen auf LKW berechnen wir bei Solo - LKW Fracht von min. 15 t, bei Sattelzug Fracht von min. 25 t. Unser Anspruch auf Mehrkosten gemäß Abschnitt B Nr. 1, 2 und 3 bleibt unberührt.
2. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto ohne Abzug, sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart sind. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfristen ist das Rechnungsdatum.
3. Wechsel berechtigen nicht zur Skontierung; werden sie von uns angenommen dann nur zahlungshalber und gegen Vergütung der anfallenden Diskont- und Wechselsesen.
4. Werden uns Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen werden alle unsere Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Insbesondere steht uns das Recht zu, ohne Rücksicht auf die Laufzeit angenommener Wechsel, Barzahlung gegen Rückgabe der Wechsel zu verlangen. Unsere Rechte aus § 321 BGB bleiben unberührt.
5. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder aufzurechnen, soweit die Gegenansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Bei Zahlungsverzug haben wir Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszins, bzw. - nach dessen Ablösung über dem Leitzins des Europäischen Zentralbanksystems, wenn nicht der Kunde einen niedrigeren oder wir einen höheren Schaden nachweisen. Im Falle von § 353 HGB gilt Satz 1 für die Zinshöhe entsprechend. Unser Anspruch auf mindestens die gesetzlichen Zinsen bleibt unberührt.

D. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Verladung der Ware auf den Kunden über, soweit wir nicht mit eigenen Transportmitteln liefern. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen wie z.B. Versendungskosten und/oder Lieferung übernommen haben. Setzen wir bei Lieferung frei Baustelle eigene LKWs ein, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt.
2. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr vom Tag der Aussonderung und Versandbereitschaft an auf den Kunden über.

E. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher entstandener Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung dient die Vorbehaltsware als Sicherung für unsere Saldoforderung. Angenommene Abfälle bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher entstandener Forderungen im Eigentum des Abfallerzeugers.

2. Der Kunde darf Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt. Dies gilt auch, wenn beim Kunden Überschuldung oder Zahlungseinstellung vorliegen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird oder sonst eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie eine Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu seinen normalen Bedingungen weiterzuveräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung werden uns schon jetzt die Forderungen des Kunden aus Weiterveräußerung in Höhe unseres Rechnungswertes (einschließlich Mehrwertsteuer) abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, wird Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt, liegen beim Kunden Überschuldung, Zahlungseinstellung oder sonst eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse vor, so erlöschen die Berechtigung zur Weiterveräußerung und die Einziehungsermächtigung. In diesem Fall können wir ferner von unserer unberührt gebliebenen Befugnis, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, Gebrauch machen und vom Kunden verlangen, seinen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Ungeachtet dessen können wir jederzeit verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.
4. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden werden stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt im übrigen das gleiche wie für andere Vorbehaltsware (s. o.).
5. Wird Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen so verbunden dass sie
- wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache wird, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwarft das so entstandene Miteigentum für uns. Die Bestimmungen über die Verbindung gelten für den Fall der Vermischung oder Vermengung entsprechend. Für die durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung entstandene neue Sache gilt im übrigen das gleiche wie für sonstige Vorbehaltsware (s. o.).
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

F. Gewährleistung und Mängelrüge

1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu prüfen und evtl. Mängelrügen unverzüglich nach Erkennbarkeit bei uns schriftlich geltend zu machen.
2. Im Falle mangelhafter Lieferung hat der Kunde Anspruch auf kostenlose Ersatzlieferung. Bei Fehlschlagen auch der Ersatzlieferung kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen. Unberührt bleibt unsere Haftung nach Abschnitt G Nr. 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Eine Zusicherung von Eigenschaften der Ware liegt nicht schon in der bloßen Nennung solcher Eigenschaften, wie es z. B. bei Angaben zur Eignung, Zusammensetzung, Verarbeitung etc. der Fall ist. Gleiches gilt für die bloße Angabe "gewährleistet".
4. Eine Gewährleistung scheidet insbesondere aus bei einer Veränderung der vor uns gelieferten Ware durch den Kunden oder bei unsachgemäßer Beförderung, Lagerung oder Verarbeitung der von uns gelieferten Ware durch den Kunden.

G. Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Kunden aus Vertrag, Unmöglichkeit der Leistung, Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind - insbesondere hinsichtlich der Folgeschäden (einschließlich entgangenen Gewinns) - ausgeschlossen.
2. Unberührt bleibt unsere Haftung für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, ferner für zugesicherte Eigenschaften (ausgenommen außerhalb der Zusicherung liegende Mangelfolgeschäden) sowie in allen Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe und leitenden Angestellten. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit anderer Erfüllungsgehilfen, für Personenschäden oder versichern e Sachschäden sowie die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 AGB-Gesetz haften wir im übrigen bis Euro 500.000; die Haftung für nicht vorhersehbare Schäden ist in diesen Fällen ganz ausgeschlossen.

H. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist unser Firmensitz Berglen. Soweit unsere Kunden Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, werden die für, unseren Firmensitz Berglen zuständigen Gerichte als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, Ansprüche an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.
2. Die Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

I. Beweislast, Änderungen, Unwirksamkeitsklausel

1. Zugunsten des Kunden bestehende Beweislastregeln werden von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt.
2. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger vertraglicher Abreden sind schriftlich niederzulegen.
3. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Gesetz oder Einzelvertrag entfallen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Annahmekriterien / Betriebsordnung

1. Vertragsrechtliche Grundlagen

Die Annahme der in der Preisliste benannten Abfallarten erfolgt gemäß der hier festgelegten Annahmekriterien, deren Grundlage die bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigung bilden. Diese gelten somit auch für alle künftigen Anlieferungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart sind. Mit der Anlieferung gelten diese Bedingungen als angenommen. Eventuell abweichende Bedingungen des Anlieferers haben keine Gültigkeit und sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. Grundlagen Transporte / Containerstellungen

Bei Lieferung frei Baustelle oder Abholung ab Baustelle, ist Voraussetzung, dass eine ohne Schwierigkeiten befahrbare Anfahrstraße zur Be- oder Entladestelle vorhanden ist. Mehrkosten durch Schwierigkeiten bei der Anfahrt, Umwege, Änderungen der vereinbarten Be-/Entladestelle, Wartezeiten etc. gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Allgemeine Annahmekriterien

Zur Verarbeitung dürfen nur Abfälle angeliefert werden, die nicht durch wasser-, umwelt- oder gesundheitsgefährdende Stoffe verunreinigt sind, z.B. öl- und lösungsmittelhaltige Abfälle, Abfälle aus chemischen und thermischen Prozessen, Abfälle aus der photographischen Industrie, medizinische Abfälle und weitere Abfälle mit schädlichen Verunreinigungen. Weiterhin von der Annahme ausgeschlossen sind alle Abfallarten, die in der aktuell gültigen Preisliste nicht aufgeführt sind, sofern die Annahme nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt ist. Der Anlieferer sichert zu, daß die angelieferten Materialien den vorgenannten Bedingungen entsprechen. Wir sind berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach Abkippen vor Ort Kontrollen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Sollte sich herausstellen, daß die angelieferten Stoffe von Beschaffenheit und Herkunft nicht die vorgenannten Bedingungen erfüllen, so können wir die Stoffe abweisen oder an den Anlieferer auf dessen Kosten zurückgeben. Die Kosten der Kontrolle und einer eventuellen Analyse trägt insoweit der Anlieferer. Im übrigen haftet der Anlieferer uns - unabhängig vom Verschulden - für alle Schäden, die uns durch die Anlieferung des nicht ordnungsgemäßen Materials entstehen; insbesondere sind vom Anlieferer die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen. Der Anlieferer bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sind verpflichtet, für die Liefer- / Wiegescheinerstellung u.a. den Namen des Abfallerzeugers und ggf. des Beförderers, das amtliche Kennzeichen des anliefernden Fahrzeugs und die Herkunft des Materials anzugeben. Der Anlieferer hat die Angaben auf dem Eingangsschein zu unterschreiben. Wir sind nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Unterzeichners nachzuprüfen. Die Anlieferung der zugelassenen Abfallarten ist kostenpflichtig. Die Kosten werden dem Anlieferer von uns in Rechnung gestellt, auf Grundlage der durch geeichte Waagen ermittelten Gewichte. Die Höhe richtet sich u.a. nach Beschaffenheit und Zusammensetzung der Abfälle. Die Zuordnung zur jeweiligen Sorte bzw. Abfallart erfolgt ausschließlich durch das Wiegepersonal und Kontrollpersonal im Abkippbereich bei der Anlieferung. Das Kontrollpersonal ist berechtigt, die eingeteilte Sorte beim Abkippen zu kontrollieren und ggf. eine Sortenkorrektur vorzunehmen. Stellt sich bei der Verarbeitung des Materials heraus, daß eine andere Sorteneinteilung, verbunden mit der entsprechenden Preisänderung gegeben ist, sind wir bei eindeutiger Zuordnung der Herkunft berechtigt, diese Änderung vorzunehmen. Dem Anlieferer wird dies durch Übermittlung des geänderten Wiegescheines mitgeteilt. Reklamationen der Anlieferer, bzgl. der Sorteneinteilung sind nur während der Anlieferung möglich, bzw. so lange eine zweifelsfreie Zuordnung möglich ist. Spätere Reklamationen werden aufgrund fehlender Überprüfbarkeit nicht anerkannt.

4. Annahmekriterien Mineralische Baurestmassen

Mineralische Materialien müssen frei von schädlichen Verunreinigungen sein. Als Verunreinigungen gelten insbesondere wassergefährdende Inhaltsstoffe, die eine schadhafte Wiederverwertung von aufbereitetem Material ausschließen. Hierzu gehören z.B. ölverunreinigtes Abbruchmaterial, sowie mit anderen organischen und anorganischen Verunreinigungen belastetes Material. Ist auf Grund der Herkunft der Abfälle mit Verunreinigungen zu rechnen, z.B. bei Abbrüchen von Produktionsstätten chemischer Werke von Kokereien, Stahlwerken oder von ähnlichen Industriebetrieben, ist ein Gutachten und eine Analytik über die zu erwartenden Abfälle zwingend vorausgesetzt. Asbesthaltiges Material darf auf Grund seiner luft- und gesundheitsgefährdender Eigenschaften nur getrennt von anderen Abfällen und staubdicht verpackt angeliefert werden, entsprechend den Bestimmungen der TRGS 519. Gleiches gilt für künstliche Mineralfaserabfälle, entsprechend den Bestimmungen der TRGS 521. Material, welches aufgrund der Herkunft auf Verunreinigungen schließen

lässt, wird nur nach vorheriger positiver chemischer Analyse angenommen. Als Grundlage für die analytische Untersuchung gelten dabei die jeweils rechtsgültigen gesetzlichen Verordnungen für Bauschutt und Bodenaushub.

5. Annahmekriterien Mischabfälle

Für diese Abfallarten gilt gleiches wie unter Allgemeine Annahmekriterien und Annahmekriterien für mineralische Baurestmassen beschrieben. Insbesondere ist weiterhin darauf zu achten, daß die Mischabfälle frei sind von Verunreinigungen durch Nahrungsmittelabfälle, Farben und Lacke, flüssige, lösungsmittel- und ölhaltige Stoffe, Asbestabfälle, Klebstoffe und Dichtungsmassen, sowie Stoffe, die gesundheitsschädigende oder belästigende Emissionen freisetzen. Beinhalten die Mischabfälle Gegenstände wie Altreifen, KFZ-Batterien, Kühlgeräte, Elektronikschrott etc., liegt eine Annahme in unserem Ermessen, das sich nach der Menge richtet, bzw. behalten wir uns eine Ablehnung der Annahme vor. Derartige Gegenstände werden separat in Rechnung gestellt und einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zugeführt.

6. Annahmekriterien Altholz

Die Annahmekriterien und Sorteneinteilung von Altholz sind aufgrund der umfangreichen abfallrechtlichen Bestimmungen separat aufgestellt. Die Klassifizierung erfolgt gemäß Anhang VI der Altholzverordnung vom 15.08.2002 und den entsprechenden Aktualisierungen.

7. Annahmekriterien Sandfanginhalte aus der Abwasserreinigung und Straßenkehricht

Diese Stoffe werden nur sortenrein, ohne Vermischung mit anderen Stoffen angenommen. Vor Annahme sind je Anfallstelle chemische Analysen auf Rechnung des Abfallerzeugers erforderlich, gemäß den Bestimmungen des Verwerter. Der Verwerter legt auch die zeitlichen Abstände für die Analysenerstellung fest, die sich nach dessen genehmigungsrechtlichen Grundlagen richten. Der Anlieferer sichert zu, daß die angelieferten Materialien den vorgenannten Bedingungen entsprechen. Wir sind berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach Abkippen vor Ort Kontrollen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Sollte sich herausstellen, daß die angelieferten Stoffe von Beschaffenheit und Herkunft nicht die vorgenannten Bedingungen erfüllen, so können wir die Stoffe abweisen oder an den Anlieferer auf dessen Kosten zurückgeben. Die Kosten der Kontrolle und einer eventuellen Analyse trägt insoweit der Anlieferer. Im übrigen haftet der Anlieferer uns - unabhängig vom Verschulden - für alle Schäden, die uns durch die Anlieferung des nicht ordnungsgemäßen Materials entstehen; insbesondere sind vom Anlieferer die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen. Der Anlieferer bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sind verpflichtet, für die Liefer- / Wiegescheinerstellung u.a. den Namen des Abfallerzeugers und ggf. des Beförderers, das amtliche Kennzeichen des anliefernden Fahrzeugs und die Herkunft des Materials anzugeben. Der Anlieferer hat die Angaben auf dem Eingangsschein zu unterschreiben. Wir sind nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Unterzeichners nachzuprüfen.

8. Haftung

Wir haften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - wenn wir oder unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen sie schuldhaft verursacht haben. Unsere Haftung wird, außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Für Reifenschäden an Fahrzeugen Dritter beim Befahren des Betriebsgeländes übernehmen wir keine Haftung.

9. Eigentumsübergang

Die angelieferten Stoffe gehen mit dem gestatteten Abladen in unser Eigentum über. Beim Abladen sind die Weisungen unseres Betriebspersonals zu befolgen. Der Anlieferer versichert, daß er über die angelieferten Materialien verfügen kann und daß die Stoffe frei von Rechten Dritter sind.

10. Zahlung / Zahlungsbedingungen

Die Leistungen für die Verwertung der angelieferten Abfälle, gelieferten oder abgeholten Recyclingbaustoffe, Transporte- und sonstige Leistungen sind sofort zur Zahlung fällig und in bar zu begleichen oder bei Rechnungsstellung innerhalb der genannten Zahlungsfrist zu begleichen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Waiblingen

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.

Mit Anlieferung bzw. Abholung von Stoffen bei Anlagen der AVB GmbH & Co.KG werden die jeweils gültige Betriebsordnung sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt. Für die Beladung und die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes des Fahrzeuges, ist der Transporteur bzw. Fahrer verantwortlich. Abholer von Recyclingbaustoffen sind für die ordnungsgemäße Verwendung der bezogenen RC-Baustoffe verantwortlich. Die Verwendung in Wasserschutzzonen (Zone I+II) ist verboten. Die Verwendung bestimmter RC-Materialklassen innerhalb anderer Wasserschutzbereiche ist erlaubt, aber anzeigepflichtig. Die Regelung ist in den Einbautabellen der Ersatzbaustoffverordnung einsehbar. Die dort genannten Bestimmungen bzgl. Wasserschutzzonen und Grundwasser sind einzuhalten. In Zweifelsfällen sind die jeweils zuständigen Behörden anzuhören. Der mit der Abholung oder Anlieferung beauftragte Fuhrunternehmer haftet neben dem Besteller für die Bezahlung des Kauf-/Anlieferpreises.



Zuordnung Altholz zu Altholzkategorien (gem. Anhang VI, AltholzV)

AVB-Sorte	Gängige Altholzsortimente	Zuordnung im Regelfall zu Altholzkategorie
Massivholz unbehandelt (A I)		
501	Verschnitt, Abschnitte, Späne von naturbelassenem Vollholz	A I
501	Paletten aus Vollholz, wie z.B. Euro-, Industriepaletten aus Vollholz	A I
501	Transportkisten, Verschlüge aus Vollholz	A I
501	Möbel, naturbelassenes Vollholz	A I
501	Baustellensortimente aus naturbelassenem Vollholz	A I
Obstkisten / Kabeltrommeln (A I)		
501	Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenkisten sowie ähnliche Kisten aus Vollholz	A I
501	Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung nach 1989)	A I
Mischholz ohne schädliche Verunreinigungen (A II)		
502	Verschnitt, Abschnitte, Späne von Holzwerkstoffen und sonstigem behandeltem Holz (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II
502	Paletten aus Holzwerkstoffen	A II
502	Transportkisten aus Holzwerkstoffen	A II
502	Baustellensortimente aus Holzwerkstoffen, Schalhölzern, behandeltem Vollholz (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II
502	Dielen, Fehlböden, Bretterschalungen aus dem Innenausbau (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II
502	Türblätter und Zargen von Innentüren (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II
502	Profilblätter für die Raumausstattung, Deckenpaneele, Zierbalken usw. (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II
502	Bauspanplatten	A II
502	Möbel ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung	A II
Mischholz ohne schädliche Verunreinigungen (A III)		
503	Möbel mit halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung	A III
503	Altholz aus Sperrmüll (Mischsortiment)	A III
503	Sonstige Paletten, mit Verbundmaterialien	A III
Fensterholz mit / ohne Glas (A IV) (gefährliche Abfälle !)		
505	Fenster, Fensterstöcke, Außentüren	A IV
Konstruktionshölzer für tragende Teile (A IV) (gefährliche Abfälle !)		
504	Konstruktionshölzer für tragende Teile	A IV
504	Holzfachwerk und Dachsparren	A IV
Holz mit schädlichen Verunreinigungen (A IV) (gefährliche Abfälle !)		
504	Altholz aus Schadensfällen (z.B. Brandholz)	A IV
504	Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung vor 1989)	A IV
504	Imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich	A IV
504	Bau- und Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen	A IV
504	Bahnschwellen	A IV
504	Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau, imprägnierte Gartenmöbel	A IV
504	Sortimente aus der Landwirtschaft	A IV
504	Altholz aus industrieller Anwendung (z.B. Industriefußböden, Kühltürme)	A IV
504	Altholz aus dem Wasserbau	A IV
504	Altholz von abgewrackten Schiffen und Waggons	A IV
Sonstige		
507	Baum- und Wurzelholz	A I
504	Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten	Beseitigung